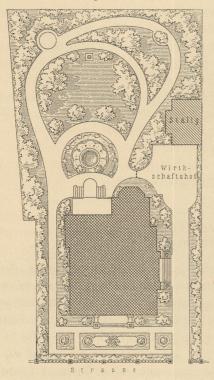
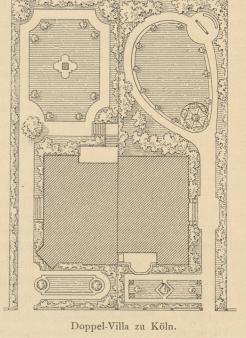
Fig. 2.



Frei stehendes städtisches Wohnhaus, bezw. Villa.

Fig. 3.



1:500 : 7 6 5 4 3 2 1 0 5 10 15 200

zwischen Baulinie und Strassenlinie pflegt als Vorgarten ausgebildet und der Strasse entlang durch ein Gitter eingefriedigt zu werden.

Das von drei Seiten frei stehende Gebäude entsteht, wenn man zwei Häuser mit einer gemeinschaftlichen Scheidemauer an einander lehnt, im Uebrigen aber in der vorbeschriebenen Art behandelt. Es bildet sich dann die sog. Doppel-Villa (Fig. 3). Ausnahmsweise erstreckt sich die zusammenfassende Gruppirung auf drei Häuser, deren mittleres alsdann den frei stehenden Charakter verliert.

Der Abstand der Häuser von der Nachbargrenze ist ein sehr verschiedener, nämlich 3 bis 10 m und mehr. In Köln hat sich der Abstand von 3 m von der Grenze, also von 6 m von Haus zu Haus, bei Gebäuden mit einem Obergeschoss als zu gering erwiesen; es sollte die Entsernung des Hauses von der Grenze mindestens 4 m, besser 5 m betragen, damit die beabsichtigte schönheitliche und gesundheitliche Wirkung erzielt werde. Je höher die Häuser, um so größere Abstände sind erwünscht. Niedrige Nebengebäude im Hintergrunde der Grundstücke können unter sest zu stellenden Beschränkungen auf die Grenze gebaut werden. Im Anhange werden wir einige hierauf bezügliche Polizei-Vorschriften aus den Städten Wiesbaden und Köln mittheilen. Besonders bekannt sind ausserdem die Villenviertel in Dresden, Ersurt, Kopenhagen, Budapest und in Vororten von Wien und Berlin.

Ein Mittelding zwischen freier und geschlossener Bebauung ist in alten Städten vielsach durch die Vorschrift des sog. »Wich« hervorgerusen worden, d. h. durch die Vorschrift, dass jedes Haus von der Grenze des Nachbars um ein gewisses Mass

Häufer von drei Seiten frei.

Abstände.

6. Wich.